

# **Wieder rechtliche Frage- leider Ärger**

## **Beitrag von „unter uns“ vom 14. April 2011 17:13**

§ 8 ist, wie gesagt, ausschlaggebend. Permanentes Reden ist natürlich als Täuschungsversuch zu werten. Wo der Gedanke einer Sonderbehandlung herkommt, weiß ich nicht, aber in diesem Fall ist sie wohl kaum angemessen. Der Schüler hat schließlich keine ärztliche Bescheinigung über pathologische Schwätzeritis.

Um perspektivisch zu denken, sollte man hier bereits einen Blick auf § 90 werfen, der greift, wenn "pädagogische Erziehungsmaßnahmen" keinen Erfolg haben.

Hier heißt es zur Möglichkeit eines "zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht", dieser sei möglich, wenn "ein Schüler durch schweres und wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet." Passt doch. Denn abgesehen von der Täuschungshandlung werden andere hier massiv in ihren Rechten beschnitten. Nicht, dass es soweit kommen muss. Aber da der Vater sich ja für §§ interessiert, freut es ihn sicher zu wissen, dass hier schon einer für sein Kind bereitsteht.